

# Fragekatalog

## **Darf ich andere Vogtländer/innen treffen?**

- Kontakte sollen soweit wie möglich eingeschränkt werden. Dennoch ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und im eigenen Hausstand mit maximal einem weiteren Hausstand und bis insgesamt 5 Personen erlaubt.

## **Darf ich spazieren gehen?**

- Natürlich! Sport und Bewegung im Freien sind im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs erlaubt.

## **Darf ich meine Familie an Weihnachten sehen?**

- Ja! Ab dem 23.12.2020 sind Treffen in der Öffentlichkeit und im eigenen Haushalt mit bis zu 10 Personen erlaubt. Kinder bis zu 14 Jahren werden nicht eingerechnet.

## **Wo muss der Mund-Nasen-Schutz jetzt zusätzlich getragen werden?**

- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auf Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und öffentliche Parkplätze ausgeweitet.

## **Sind Demonstrationen erlaubt?**

- Versammlungen sind nach Maßgabe des §9 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bis max. 200 Personen zulässig (Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden)

## **Wie lange gilt die Allgemeinverfügung?**

- Die verschärften Maßnahmen gelten vorerst bis zum 28.12.2020.

## **Quarantäne: Im Falle eines Falles...**

- Wenn eine Person weiß, dass Sie positiv getestet wurde - egal ob diese Information vom Arzt, Gesundheitsamt oder Labor mündlich übermittelt wurde - ist diese verpflichtet, sich sofort abzusondern (in Quarantäne zu begeben).
- Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen ersten Grades eingestuft wurden, haben nach der Allgemeinverfügung auch in Quarantäne zu gehen, unabhängig davon, ob der schriftliche Bescheid des Gesundheitsamtes schon vorliegt.

## **Darf ich vor meinem Laden Glühwein ausschenken**

Nein. Das gilt auch

- in verkehrsberuhigten Bereichen;
- auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren,
- in Geschäften und Läden,
- in Parkhäusern/auf Parkdecks/in Parkgaragen und

- in öffentlich zugänglichen Parkanlagen, auf Spiel- und Sportplätzen untersagt.

**Darf ich meine Wohnung verlassen, wenn ich zum Arzt muss?**

Ja, bei der Inanspruchnahme

- medizinischer,
- psychosozialer oder
- veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie zum
- Zwecke des Besuches von Mitarbeitern der Heil- und Gesundheitsfachberufe,

**Muss ich generell die Freizeit in meiner Wohnung verbringen?**

Nein:

- Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie
- Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung ist möglich.
- Das gilt auch für unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.